

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1767

KR.Nr. I 0181/2017 (VWD)

Interpellation Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Ersatzaufforstungen KEBAG Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Laut kürzlich publiziertem Zeitungsbericht wird ein Teil des Kebag-Neubaus auf Waldareal erstellt. Die betreffende Ersatzaufforstung ist auf Gemeindegebiet Gunzgen vorgesehen. Auf Nachfrage beim betreffenden Grundeigentümer, der Bürgergemeinde Gunzgen, ist auf Gemeindegebiet Gunzgen aber nicht nur die Ersatzaufforstung Kebag vorgesehen, sondern noch weitere Ersatzaufforstungen anderer Rodungsbewilligungen. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang hat sich die Waldfläche in den letzten 25 Jahren im Kanton Solothurn verändert? In welchem Umfang hat sich die Waldfläche der Schweiz im gleichen Zeithorizont verändert?
2. In welchem Umfang hat sich die Landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton Solothurn in den letzten 25 Jahren verändert? In welchem Umfang hat sich die Landwirtschaftliche Nutzfläche im gleichen Zeithorizont in der Schweiz verändert?
3. Wie viele Ersatzaufforstungen (Anzahl und Fläche) wurden im Kanton Solothurn in den letzten 25 Jahren getätigt und auf welchen Flächen?
4. Wie gross ist die Fläche, welche in Gunzgen zu Wald umgewandelt werden soll?
5. Für welche Rodungsvorhaben/Projekte dient die Ersatzaufforstung in Gunzgen?
6. Welche zukünftige Strategie verfolgt die Solothurner Regierung betreffend Ersatzaufforstungen?
7. Kann sich die Regierung auch andere Lösungsansätze als Realersatz, ähnlich wie bei Renaturierungsmassnahmen entlang von Fliessgewässern, vorstellen und ist die Regierung bereit, sich auf Bundes- und Kantonsebene für allfällig nötige Gesetzesänderungen einzusetzen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Als Rodung gilt gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal. Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmebe-

willigung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden, dies in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung landwirtschaftlich wertvoller Gebiete (Art. 7 Abs.1 und 2 WaG). Im Kanton Solothurn gelten insbesondere die Fruchtfolgeflächen als landwirtschaftlich wertvolle Flächen. Auf Rodungersatz kann verzichtet werden für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, das in den letzten 30 Jahren eingewachsen ist, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 7 Abs. 3 WaG).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Fragen 1 und 2:

In welchem Umfang hat sich die Waldfläche in den letzten 25 Jahren im Kanton Solothurn verändert? In welchem Umfang hat sich die Waldfläche der Schweiz im gleichen Zeithorizont verändert?

In welchem Umfang hat sich die Landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton Solothurn in den letzten 25 Jahren verändert? In welchem Umfang hat sich die Landwirtschaftliche Nutzfläche im gleichen Zeithorizont in der Schweiz verändert?

Um die Entwicklung der Waldfläche und der Landwirtschaftlichen Nutzfläche sowohl für den Kanton Solothurn als auch die Schweiz in den letzten Jahren aufzuzeigen, werden die Daten der Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik (Arealstatistik 1979/85 und 2004/09; Bundesamt für Statistik, 2016) verwendet. Diese basieren sowohl für die Auswertungen der Kantone als auch für die Schweiz sowie für beide Erhebungsperioden auf denselben Grundlagen und Methoden und sind somit vergleichbar.

Schweiz						
Bodennutzung und -bedeckung	1979/85		2004/09		Veränderung	
	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsflächen	249'477	6	307'898	8	+ 58'421	+ 23
Landwirtschaftsflächen	1'566'727	38	1'481'659	36	- 85'069	- 5
Bestockte Flächen	1'254'515	30	1'293'049	31	+ 38'534	+3
Unproduktive Flächen	1'058'323	26	1'046'436	25	- 11'887	-1
Total	4'129'042	100	4'129'042	100		

Solothurn						
Bodennutzung und -bedeckung	1979/85		2004/09		Veränderung	
	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsflächen	8'804	11	10'952	14	+ 2'148	+ 24
Landwirtschaftsflächen	35'494	45	33'441	42	- 2'053	- 6
Bestockte Flächen	33'875	43	33'781	43	- 94	0
Unproduktive Flächen	865	1	864	1	- 1	0
Total	79'038	100	79'038	100		

In der Schweiz hat sich die Waldfläche in der Periode 1979/85 bis 2004/09 um rund 38'500 ha oder 3% ausgedehnt, wogegen sich die Waldfläche im Kanton Solothurn kaum veränderte. Die Landwirtschaftsfläche reduzierte sich im selben Zeitraum in der Schweiz um rund 85'000 ha oder 5% und im Kanton Solothurn im gleichen Verhältnis um etwas über 2'000 ha. Massiv zugenommen hat die Siedlungsfläche um knapp ein Viertel sowohl in der Schweiz um rund 58'400 ha als auch im Kanton Solothurn um 2'150 ha.

Der Rückgang des Kulturlandes ist schweizweit das Ergebnis von zwei unterschiedlichen Entwicklungen: Einerseits ist er durch Wohn-, Gewerbe- und Industriegebäude sowie Verkehrsinfrastrukturanlagen siedlungsbedingt (sogenannte Nutzungsintensivierung), andererseits geht er auf den Übergang von Kulturland in Wald und unproduktive Flächen zurück (sogenannte Nutzungsextensivierung). Die zweite Entwicklung resultiert hauptsächlich aus der Verwilderung von Alpweiden, die als Sömmerungsgebiet für Tiere dienten. Die Intensivierung ist für rund zwei Drittel und die Extensivierung für einen Drittel des Kulturlandverlustes verantwortlich. Beim nicht siedlungsbedingten Kulturlandverlust handelt es sich im Wesentlichen (zu knapp 90%) um das Einwachsen von Wald auf Flächen, insbesondere Alpwiesen und -weiden, deren Bewirtschaftung aufgegeben wurde. Von den rund 30'000 ha Kulturlandverlust durch Extensivierung gingen lediglich 500 ha Ackerland in Wald oder unproduktive Flächen über, was etwa dem Ackerlandverlust entspricht, welcher im Untersuchungszeitraum für öffentliche Gebäude beansprucht wurde. Neue Gewässerflächen (z.B. durch Renaturierung von Flüssen) und Feuchtgebiete sind nur für einen geringen Teil des Kulturlandverlustes verantwortlich (Schweizerische Eidgenossenschaft: Sicherung landwirtschaftlichen Kulturlandes; Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 11. Juni 2015).

Im Kanton Solothurn ist der Kulturlandverlust hingegen fast ausschliesslich auf die Ausdehnung der Siedlungsgebiete zurückzuführen.

3.2.2 Zu Frage 3:

Wie viele Ersatzaufforstungen (Anzahl und Fläche) wurden im Kanton Solothurn in den letzten 25 Jahren getätigt und auf welchen Flächen?

In der Periode 1990-2015 wurden im Kanton Solothurn 233 Rodungsbewilligungen mit einer Gesamtfläche von 225 ha erteilt. Im Vergleich zur Schweiz und im Verhältnis zur Waldfläche wurde knapp dreimal mehr Wald für Rodungen beansprucht. Dies ist vor allem auf die zentrale Verkehrslage des Kantons mit entsprechenden Infrastrukturanlagen (Eisenbahn, Nationalstrassen, Erdgasleitungen etc.), auf die Kiesvorkommen sowie die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen entlang der Aare und Emme zurückzuführen. Über zwei Drittel der Rodungsflächen beanspruchten Kiesgruben und Steinbrüche mit temporären Rodungen resp. Ersatzaufforstungen an Ort und Stelle. Da der Bund keine Angaben über die Art der aufgeforsteten Flächen einfordert, wird eine entsprechende Statistik beim Kanton erst seit 2000 geführt. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich demnach nur auf 16 Jahre resp. die Zeit von 2000-2015. In dieser Periode wurde eine Rodungsfläche von 189 ha bewilligt, davon 173 ha temporäre Rodungen, die an Ort und Stelle wieder aufzuforsten sind. Die Ersatzflächen für die knapp 16 ha definitive Rodungen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------|
| – Verzicht auf Rodungersatz gestützt auf Art. 7 Abs. 3 WaG | 4,7 ha |
| – Einwuchs, Strassenborde, Uferbereiche von Gewässern etc. | 9.4 ha |
| – Landwirtschaftliches Kulturland | 1.6 ha |

Für den Ersatz von definitiven Rodungsflächen wurden demnach nur 10% für landwirtschaftliches Kulturland beansprucht. Im Vergleich zum Kulturlandverbrauch verursacht durch die Sied-

lungsentwicklung von jährlich um die 90 ha sind die durchschnittlich pro Jahr beanspruchten 0.1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für Ersatzaufforstungen als marginal zu bezeichnen.

3.2.3 Zu Frage 4:

Wie gross ist die Fläche, welche in Gunzgen zu Wald umgewandelt werden soll?

Gemäss Rodungsbewilligung (RRB 2017/1216 vom 4. Juli 2017) hat die KEBAG AG für die definitive Rodungsfläche von 6'785 m² in gleicher Gegend auf GB Gunzgen Nr. 851 Realersatz zu leisten. Für den Ausbau der ARA des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ist auf dem Areal der KEBAG zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere definitive Rodung von 4'155 m² geplant. Für diese Fläche wurde noch keine Rodungsbewilligung erteilt. Die KEBAG AG hat für beide definitiven Rodungsflächen von insgesamt 10'940 m² die Aufforstungszusicherung vertraglich mit der Grundeigentümerin von GB Gunzgen Nr. 851, der Bürgergemeinde Gunzgen, geregelt. Bei GB Gunzgen Nr. 851 handelt es sich um ein belastetes Grundstück, (ehemalige Grube und Ablagerungsstandort, evt. sanierungsbedürftig), das zudem schlecht rekultiviert wurde. Aus diesen Gründen und der zu geringen pflanzennutzbaren Gründigkeit gehört diese Fläche nicht zum Bestand der Fruchtfolgeflächen.

3.2.4 Zu Frage 5:

Für welche Rodungsvorhaben/Projekte dient die Ersatzaufforstung in Gunzgen?

Da auf Gemeindegebiet von Gunzgen als Folge des Baus der Autobahn und des Kiesabbaus Wald verloren ging, beabsichtigt die Bürgergemeinde Gunzgen Teile ihres Grundstück GB Gunzgen Nr. 851 von ca. 70'000 m² wieder aufzuforsten. Zurzeit stehen ausser den Ersatzaufforstungen der KEBAG AG auf dieser Fläche keine weiteren Ersatzaufforstungen fest. Hingegen ist es vorteilhaft potentielle Ersatzaufforstungsflächen zu kennen, da es sich insbesondere im Mittelland als äusserst schwierig erweist, solche zu finden.

3.2.5 Zu Frage 6:

Welche zukünftige Strategie verfolgt die Solothurner Regierung betreffend Ersatzaufforstungen?

Grundsätzlich ist es Sache der Gesuchsteller von Rodungen auch die gesetzlich erforderlichen Ersatzmassnahmen auszuweisen und sicherzustellen, wobei auch die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer vorliegen muss. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die das natürliche Einwachsen von Wald oder das Aufforsten von Wald auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulassen würden. Zudem werden Rodungsgesuche (inkl. den Ersatzmassnahmen) öffentlich publiziert und aufgelegt und es besteht die Möglichkeit dagegen Einsprache zu erheben.

Unsere Strategie hinsichtlich der Ersatzmassnahmen bei definitiven Rodungen bestand bisher darin und zielt auch künftig darauf hin, dass kein wertvolles Kulturland, insbesondere keine Fruchtfolgeflächen, beansprucht werden. Dies beweist auch der Umstand, dass in der Periode 2000-2015 lediglich 10% der definitiven Rodungsflächen resp. 1.6 ha landwirtschaftliches Kulturland beansprucht wurden. Im Jura werden nach Möglichkeit einwachsende Flächen als Ersatzmassnahmen anerkannt und beim Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme beispielsweise wurden als Ersatz für die knapp 5 ha definitive Rodungsfläche kein Landwirtschaftsland beansprucht, indem auf Rodungersatz gestützt auf Art 7 Abs. 3 WaG verzichtet wurde. Für temporäre Rodungen stellt sich diese Frage hingegen nicht, da die Ersatzmassnahmen an Ort und Stelle geleistet werden.

3.2.6 Zu Frage 7:

Kann sich die Regierung auch andere Lösungsansätze als Realersatz, ähnlich wie bei Renaturierungsmassnahmen entlang von Fliessgewässern, vorstellen und ist die Regierung bereit, sich auf Bundes- und Kantonsebene für allfällig nötige Gesetzesänderungen einzusetzen?

Mit den im Jahr 2012 vorgenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wald erfolgte eine Flexibilisierung des Rodungersatzes im Sinne einer besseren Abstimmung auf die realen Verhältnisse. Wie bereits unter 3.1 erwähnt, können seither anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden, dies in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung landwirtschaftlich wertvoller Gebiete (Art. 7 Abs.1 und 2 WaG). Auf Rodungersatz kann zudem verzichtet werden für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, das in den letzten 30 Jahren eingewachsen ist, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 7 Abs. 3 WaG).

Diese Änderungen haben sich bewährt und wir sehen zurzeit auch keinen Handlungsbedarf hinsichtlich einer weiteren Flexibilisierung des Rodungersatzes resp. für entsprechende Gesetzesänderungen auf Bundesebene aktiv zu werden. Zudem verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.2, die deutlich machen, dass der Verlust an Kulturland als Folge von Ersatzaufforstungen sehr gering und im Verhältnis zur beanspruchten Fläche durch die Siedlungsentwicklung marginal ist.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4407)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat